

Jugendordnung
der
Jugendfeuerwehren
der
Freiwilligen Feuerwehr
der
Stadt Kamen

Fassung: 24.08.2019

Inhalt

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht	3
§ 2 Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten	4
§ 5 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	6
§ 7 Organe	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Die Jugendausschüsse.....	7
§ 10 Die Wahl.....	9
§ 11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung.....	9
§ 12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit.....	9
§ 13 Jugendfeuerwehrwarte	10
§ 14 Jugendfeuerwehrbetreuer.....	11
§ 15 Stadtjugendfeuerwehrwart.....	11
§ 16 Soziale Sicherung.....	12
§ 17 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr.....	12
§ 18 Schlussbestimmungen.....	13

Anlagen

- 1) Antrag auf Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- 2) Dienstanweisung für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen über das Tragen der Dienstkleidung sowie die Teilnahme an Einsätzen und Übungen in den Einsatzabteilungen
- 3) § 30a des Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

(1) Die Jugendfeuerwehren Kamen-Heeren-Werve, Kamen-Mitte/Südkamen und Kamen-Methler sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen. Sie gehören der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an und gliedern sich nach den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Kamen selbst.

(3) Als unmittelbare Glieder der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen sie der fachlichen und disziplinarischen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe anleiten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung, Sport, Einsatz und allgemeiner Jugendarbeit.

(2) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die freiheitlich demokratische Grundordnung unter den Jugendlichen fördern.

(3) Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendorganisationen erstrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, zu demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

(5) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen gemäß erstellter Dienstpläne geleistet.

(6) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen sowie der aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften. Die Ausbildung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr und die theoretische Schulung in den Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in einer der in § 1 (1) genannten Jugendfeuerwehren können männliche und weibliche Jugendliche im Alter gemäß § 1 (2) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Der Aufnahmeantrag¹ muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kamen innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhalten spätestens nach einem Jahr einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Der Ausweis geht nach Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr in ihren Besitz über und dient als Urkunde über den Erwerb der Leistungsspange, Jugendflammen und als Nachweis über Teilnahme an Veranstaltungen.

(4) Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können Mitglied einer Jugendfeuerwehr werden, wenn in diesen Kommunen keine Jugendfeuerwehr besteht. Ausnahmen hiervon sind nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes und dem Leiter der Feuerwehr möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 1.3 die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
 - 1.4 sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.

¹ Siehe Anlage 1

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,

2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin, Kameradschaft und Ansehen der Jugendfeuerwehr sind vom Jugendfeuerwehrwart situationsangemessen pädagogische Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 (1) können in Anlehnung an § 22 VOFF NRW sein:

1. Verwarnung,

2. Enthebung von einer Funktion im Jugendausschuss,

3. befristete Suspendierung von bis zu einem Jahr und

4. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

(3) Verwarnungen werden nach Beratung im Jugendausschuss der Jugendgruppe vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Die Verwarnung wird schriftlich festgehalten. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Erziehungsberechtigten werden über die Verwarnung informiert.

(4) Enthebungen von einer Funktion im Jugendausschuss und befristete Suspendierungen werden im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Die Enthebung von einer Funktion im Jugendausschuss wird schriftlich festgehalten und gilt für die gesamte Wahlperiode. Die Erziehungsberechtigten werden über die Enthebung oder die befristete Suspendierung informiert.

(5) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses der jeweiligen Jugendfeuerwehr Kamen vom Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Die Erziehungsberechtigten werden über den Ausschluss informiert.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Leiter der Feuerwehr zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der

Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

- a) bei einer Wohnsitzname außerhalb Kamens mit Ausnahmen nach § 3 (4),
- b) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
- c) auf Wunsch des Mitgliedes,
- d) durch Ausschluss.

§ 7 Organe

Die Organe der Jugendfeuerwehren sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Jugendgruppensprecher.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kamen einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen. Soweit keine besondere Einladung ergeht, gilt der Termin »Jahresdienstbesprechung / Jahreshauptversammlung« im jeweiligen Dienstplan der Jugendfeuerwehr als Einladung zur Mitgliederversammlung; in diesem Fall gliedern sich die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung nach § 8 (3) soweit keine Änderungsanträge bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin beim Stadtjugendfeuerwehrwart eingegangen sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

(3) Sofern nicht mit gesonderter Einladung andere Tagesordnungspunkte festgelegt werden, sind Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung wie folgt:

- 3.1 Begrüßung durch den Stadtjugendwart
- 3.2 Grußworte der Gäste
- 3.3 Verlesung und Genehmigung der Jahresberichte
- 3.4 Entlastung der Jugendräte
- 3.5 Wahl der neuen Jugendräte
- 3.6 Verabschiedungen
- 3.7 Beste Dienstbeteiligung
- 3.8 Verschiedenes

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 4.1 Wahl der Jugendgruppensprecher und der Jugendausschüsse
- 4.2 Genehmigungen des Jahres- und Kassenberichtes
- 4.3 Entlastungen der Kassierer und der alten Jugendausschüsse
- 4.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 4.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(5) Bei Bedarf ruft der Stadtjugendfeuerwehrwart eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren ein. Dies ist erforderlich bei:

- 5.1 Änderung der Jugendordnung,
- 5.2 Sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten,
- 5.3 auf Wunsch der Jugendlichen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Jugendfeuerwehr per Unterschrift gefordert wird.

§ 9 Die Jugendausschüsse

(1) Die Jugendausschüsse werden auf der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Jugendfeuerwehrmitgliedern jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Jugendausschüsse werden von den Jugendfeuerwehrsprechern einberufen.

(2) Ein Jugendausschuss setzt sich mindestens zusammen aus:

- 2.1 dem Jugendfeuerwehrsprecher und dessen Stellvertreter
- 2.2 dem Schriftführer
- 2.3 dem Kassierer
- 2.4 dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf Anforderung
- 2.5 dem Stadtjugendfeuerwart und dessen Stellvertreter auf Anforderung

(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3.2 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- 3.3 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,
- 3.4 Mithilfe bei der Erstellung des Dienstplanes.

(4) Der Jugendfeuerwehrsprecher

- 4.1 Der Jugendfeuerwehrsprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist der Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr Kamen.
- 4.2 Der Jugendfeuerwehrsprecher besitzt Sitz- und Stimmrecht im Forum der Jugendfeuerwehr des Kreises Unna.

(5) Der Schriftführer

- 5.1 Der Schriftführer ist für die Führung des Dienstbuches und eines Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Den Jahresbericht füllt er in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart aus, dieser ist auch für die Weiterleitung verantwortlich.
- 5.2 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Jugendausschusssitzungen enthalten. Des Weiteren wird in ihm die einzig gültige Anwesenheitsliste des Jahres fortlaufend festgehalten.
- 5.3 Im Mitgliederverzeichnis muss neben den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten sein. Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen.

(6) Der Kassierer

- 6.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung obliegt dem Kassierer.
- 6.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich niederzulegen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Die Wahl

(1) Die Jugendgruppensprecher sowie die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweiligen Jugendfeuerwehr gewählt.

(2) (bleibt frei)

(3) Die Wahl leitet der jeweilige Jugendfeuerwehrwart.

§ 11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen. Die jeweils zulässige Höchstmitgliederzahl wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und dem Jugendfeuerwehrwart festgelegt.

(2) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der jeweils gültigen Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt, diese ist pfleglich zu behandeln und darf nur zum Dienst getragen werden. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Aufforderung an die Kleiderkammer zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust kann von dem Mitglied Kostenersatz verlangt werden.

(3) Die Bekleidung und Ausrüstung wird über die Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr per Anforderungsschein ausgegeben.

§ 12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

(1) Feuerwehrtechnische Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollen zeitlich ausgewogen sein.

(2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an gemäß der Dienstanweisung² des Leiters der Feuerwehr. Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit einem erfahrenen aktiven Feuerwehrmann (mind. Truppführer)

² Siehe Anlage 2

erfolgen. Ein Jugendfeuerwehrmitglied kann kein aktives Feuerwehrmitglied, weder beim Einsatz noch bei der Brandwache, ersetzen.

(3) Bei Übungsdiensten und Einsätzen hat das Jugendfeuerwehrmitglied die Bekleidung, entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr oder gemäß der Dienstanweisung des Leiters der Feuerwehr zu tragen.

(4) Die allgemeine Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

(5) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird von dem Jugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan ist vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen.

§ 13 Jugendfeuerwehrwarte

(1) Die Jugendfeuerwehrwarte in den einzelnen Jugendfeuerwehren, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, leiten die Jugendfeuerwehren nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.

(2) Sie müssen Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen sein und sollen den Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter müssen im Besitz eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG³ sowie im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterscheines sein.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart bestellt. Die Übertragung der Funktionen kann befristet erfolgen.

(5) Die Teilnahme von Jugendfeuerwehrmitgliedern an Diensten, Einsätzen und Veranstaltungen der aktiven Wehr muss der Jugendfeuerwehrwart zuvor genehmigen.

³ § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz-BZRG) – siehe Anlage 3

§ 14 Jugendfeuerwehrbetreuer

- (1) Die Jugendfeuerwehrbetreuer unterstützen die Jugendfeuerwehrwarte in ihrer Arbeit.
- (2) Die Jugendfeuerwehrbetreuer werden namentlich benannt, der Stadtjugendfeuerwehrwart führt hierüber einen schriftlichen Nachweis.
- (3) Die Jugendfeuerwehrbetreuer müssen Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen sein.
- (4) Die Jugendfeuerwehrbetreuer müssen im Besitz eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG sein.
- (5) Die Jugendfeuerwehrbetreuer sollen im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiter-scheines sein.

§ 15 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte schlagen aus ihren Reihen den Stadtjugendfeuerwehrwart und bei Bedarf einen Stellvertreter dem Leiter der Feuerwehr vor.
- (2) Der StJFW⁴ und gegebenenfalls der Stellvertreter werden durch den Leiter der Feuerwehr bestellt. Die Übertragung der jeweiligen Funktion kann befristet erfolgen.
- (3) Der StJFW muss die gleichen Voraussetzungen wie die Jugendfeuerwehrwarte erfüllen.
- (4) Von einer Personalunion als Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart ist abzusehen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte bei der Durchführung Ihrer Aufgaben und übermittelt Anfragen und Mitteilungen sowohl an den Leiter der Feuerwehr wie auch an die Jugendfeuerwehrwarte. Er beruft mindestens zweimal jährlich eine Dienstbesprechung aller Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreter ein.

⁴ Stadtjugendfeuerwehrwart

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist die Verbindungsperson zwischen dem Leiter der Feuerwehr und den Jugendfeuerwehren.

§ 16 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert. Bei einer Verletzung eines Jugendfeuerwehrmitgliedes ist der Stadtjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter sofort telefonisch zu informieren. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter oder der Jugendwart hat die Unfallmeldung auszufüllen und an den Leiter der Feuerwehr weiterzuleiten.

(2) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie von den Mitgliedern in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 17 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben, den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(2) Zur besseren Einführung in die Einsatzabteilungen werden die Jugendfeuerwehrmitglieder auf der Jahresdienstbesprechung ihres zukünftigen Löschzuges vorgestellt, die im laufenden Jahr ihr 17. Lebensjahr vollenden und an der Grundausbildung teilnehmen wollen. Die jeweiligen Löschzugführer nehmen im Benehmen mit den Jugendwarten die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Jugendfeuerwehrmitglieder auf die Grundausbildung vor.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 24.08.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 24.08.2019 vom Leiter der Feuerwehr Kamen bestätigt.
- (3) Alle bisherigen Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit.



Leiter der Feuerwehr
Rainer Balkenhoff (BOAR)



Stadtjugendfeuerwehrwart
Volker Rost (BI)